Vorhaben- und Erschließungsplan “Fünfeichener Weg” 15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo

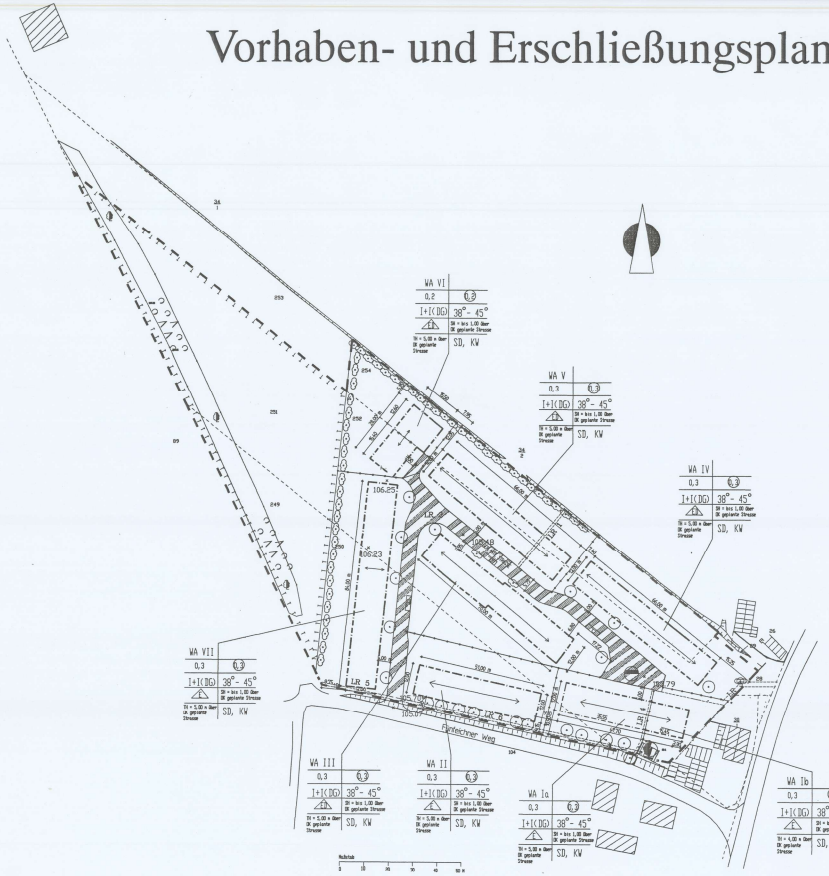

Streichung (I.21) und Neunummerierung (I.21, I.22) gemäß Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (BeschlNr. 484/29/01)

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

Streichung (II.4), Neunummerierung (II.4, II.5) und Ergänzung (II.6) gemäß Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (Beschluß-Nr. 484/29/01)

II.6 Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen (äußerordnungsrechtliche Festsetzungen II.2-II.5 und zeichnerische Festsetzungen zur Dachneigung, -form und Firstrichtung) dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 87 Abs. 5 BbgBO ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

Planzeichen zum VEP „Fünfeichener Weg“ (gemäß PlanzV vom 18. Dez. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§3 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)		
Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)		WA
Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)		
Geschoßflächenzahl		0,3 / 0,2
Grundflächenzahl		0,3 / 0,2
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
nur Einzelhäuser zulässig		E
nur Doppelhäuser zulässig		D
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		ED
Baugrenze		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)		
Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)		
Anpflanzen Bäume		
Anpflanzen Sträucher		
Erhaltung Bäume		
Sonstige Planzeichen		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der VEP (§9 Abs. 7 BauGB)		
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb einer Baugebietes (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)		
vorhandene Flurstücksgrenzen		
Fläche für Versickerungsanlage		
Abwasser (Regenwasser)		
Ruhender Verkehr		P

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — *§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 und §4 Abs. 3 BauNVO*

I.1. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung — *§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 16 und § 18 BauNVO*

Grundflächenzahl — GRZ: 0,3 (WA VI: 0,2)

I.2. Durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen darf die zulässige Grundflächenzahl nur mit 15 % überschritten werden.

I.3. Geschoßflächenzahl — GFZ: 0,3 (WA VI: 0,2)

I.4. Die Sockelhöhe der Gebäude — bis 1,0 m; Bezugspunkt ist die Straßenoberkante im Bereich der Grundstücke

I.5. Die Traufhöhe der Gebäude — bis 5,0 m, unterer Bezugspunkt ist die Straßenoberkante im Bereich der Grundstücke, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden Mauerwerk (Rohbaumaß)

I.6. Vollgeschosse — I +I (DG)

I.7. Interpolation — Die Höhenlage der Straße wird durch die festgesetzten Höhenpunkte bestimmt. Bezugspunkte zwischen den angegebenen Höhen werden durch Interpolation ermittelt.

Bauweise — *§ 9 Abs. 1 Nr 2 und 6 BauGB i.V.m. § 22 BauGB*

I.8. Gebäudeart — Einzel- und Doppelhaus, eine Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus ist zulässig (2 Eingänge möglich)

Verkehrsflächen — *§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB*

I.9. Alle neu geplanten Straßen sind als Mischverkehrsflächen - verkehrsberuhigter Bereich - auszulegen

Stellplätze und Garagen, überbaubare Grundstücksfläche — *§ 9 Abs.1 Nr.2 auGB i.V.m. § 12 Abs.6 und § 22 Abs.3 BauNVO*

I.10 Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auch im Bereich zwischen der Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) und überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.

I.11. In den einzelnen Baugebieten werden zusätzlich folgende Festsetzungen getroffen:

WA Ia, b	Garagen und Stellplätze können die südliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.
WA II	Garagen und Stellplätze können die nördliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.
WA III	Garagen und Stellplätze können die südwestliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.
WA IV	Garagen und Stellplätze können die nordöstliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.
WA V	Garagen und Stellplätze können die nordöstliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.
WA VI	Garagen und Stellplätze können die nordwestliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten, jedoch nur als Grenzbebauung
WA VII	Garagen und Stellplätze können die westliche Baugrenze bis max. 3,00 m überschreiten.

Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (LR) — *§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB*

I.12.

LR 1	Leitungsrechte zur Führung einer Trinkwasserleitung zugunsten des zuständigen Trink- und Abwasserzweckverbandes
LR 2	Für die im VE Plan festgesetzte Verkehrsfläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger und ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
LR 3	Für die im VE Plan festgesetzte Verkehrsfläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger und ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
LR 4	Leitungsrecht zur Führung von Versorgungsleitungen des zuständigen Energieversorgers.
LR 5	Leitungsrecht zur Führung von Versorgungsleitungen zugunsten des zuständigen Trink- und Abwasserzweckverbandes und des zuständigen Energieversorgers.
LR 6	Leitungsrecht zur Führung von Versorgungsleitungen des zuständigen Energieversorgers.

Festsetzung der Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — *§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB*

I.13. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand an der südlichen Grenze des Planungsgebietes und im westlichen Bereich des Planungsgebietes ist zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — *§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB*

I.14. Für die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind die in der Pflanzliste (Anhang zur Begründung des VE-Planes) benannten Gehölzarten zu verwenden. Für alle sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet sind vorzugsweise die in der Pflanzliste aufgeführten Gehölzarten zu verwenden.

I.15. Auf der nordöstlichen Seite des WA III sind zwischen der Verkehrsfläche und der zu überbauenden Grundstücksfläche mindestens zwei einheimische Großbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

I.16. Im Bereich der Mischverkehrsfläche sind auf den Baugrundstücken entsprechend der Einzeichnung im Plan neun einheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der Standort der Bäume ausnahmsweise geringfügig verschoben werden kann, wenn dies aufgrund von Ausführungsplanungen notwendig wird.

I.17. Straßenbegleitend sind zur Lückenschließung mindestens zehn Obstbäume nördlich des Fünfeichener Weg gemäß Einzeichnung im Plan anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der Standort der Bäume ausnahmsweise geringfügig verschoben werden kann, wenn dies aufgrund von Ausführungsplanungen notwendig wird.

Streichung (I.16, I.17) gemäß Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (Beschluß-Nr. 484/29/01)

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

I.18. Innerhalb des Baugebietes WA IV ist östlich des Baufeld und westlich der Dorfstraße auf einer mindestens 300 m² große Fläche die Aussaat einer artenreichen Grässermischung und die Pflanzung eines Laubbaumes vorzunehmen.

I.19. Entfang der hinteren Grundstücksgrenze des WA V und VI sind entsprechend der Einzeichnung im Plan mindestens 70 Stk. Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

I.20. Auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche im westlichen Plangebietsteil (Sammelausgleichsfläche) sind auf einer mindestens 5600 m² großen Fläche eine artenreiche Grässermischung und mindestens 60 Obstbäume sowie entlang der hinteren Grundstücksgrenze des WA VI und VII entsprechend der Einzeichnung im Plan mindestens 80 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — *§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

~~I.21. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf den Grundstücken zu versickern. Die Nutzung der Niederschlagswässers als Brauchwasser ist zulässig.~~

I.22:21 Für alle Wege, Stellplätze und Zufahrten ist im Falle einer Befestigung nur eine Teilversiegelung zulässig.

I.23:22 Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschrift) §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 Abs. 1 und Abs. 8 Nr. 1 BbgBO

II.1. Die Mischverkehrsflächen sind zu pflastern.

II.2. Einfriedungen

Einfriedungen (Zäune oder Hecken) zur Mischverkehrsfläche sind nicht zulässig. Eine Abtrennung der Grundstücke untereinander und zur Mischverkehrsfläche kann erst in Höhe der Hauskante. Zulässig sind dann Zäune oder Hecken mit einer Höhe von max. 1,20m erfolgen.

II.3. Dachgestaltung

Dächer können als Sattel- und Krüppelwalmdächer errichtet werden.
Die Dachneigung der Dächer der Wohngebäude darf zwischen 38° und 45° betragen.
Garagen, Carports und Nebenanlagen können eine davon abweichende Dachneigung aufweisen.
Für die Dacheindeckung sind Tondachziegel und Betondachsteine in roten Farbtönen zulässig.
Dachaufbauten sind als Schlepp- oder Spitzgiebelgauben zulässig. Sie müssen in Verlängerung der Fenster- und Fassadenachsen liegen. Ihre Summe darf höchstens die Hälfte der Breite der Dachfläche einnehmen. Der Abstand zwischen Ortgang und Dachaufbauten muß mindestens 0,8 m betragen.

~~II.4 Solaranlagen~~
~~Solaranlagen auf Dächern sind zulässig.~~

II.4. Fassadengestaltung

Gebäudefassaden sind in Putz auszuführen. Als gestalterische Elemente können Klinker oder Holz bis zu einem Anteil von 25 % eingesetzt werden. Bei Bauvorhaben des ökologischen Bauens sind im WA III ausnahmsweise abweichende Materialien bei der Außenwand, (Dach, Fassade) möglich.

II.5 Gestaltung von Doppelhäusern

Haushälften von Doppelhäusern sind in ihrer Fassadengestaltung jeweils aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt für die Dacheingungen und -eindeckungen von Doppelhäusern.

III. Regelungen gemäß § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB zur Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

III.1. Die festgesetzten grundstücksbezogenen und die festgesetzten Sammelausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden durch den Vorhabenträger durchgeführt.

III.2. Die auf der Sammelausgleichsfläche festgesetzten Maßnahmen (Festsetzung I.20) werden den Eingriffsgrundstücken wiefolgt zugeordnet:
III.2.1. den innerhalb des Plangebietes neu zu errichtenden Wohngebäude wird die Pflanzung und der Erhalt von je zwei Obstbäumen,
III.2.2. der zu errichtenden Mischverkehrsfläche wird die Pflanzung und der Erhalt von 10 Obstbäumen und die Grässeransaat auf mindestens 5600 m2 und
III.2.3. den in den WA VI und WA VII neu zu errichtenden Wohngebäuden wird zusätzlich die Pflanzung und der Erhalt der 80 Sträucher zugeordnet.

III.3. Die Maßnahmen gemäß Festsetzung I.16 werden den Baugebieten WA III, WA IV, WA V und WA VII zugeordnet

III.4. Die Maßnahmen gemäß Festsetzung I.17 werden den Baugebieten WA Ia, und WA II zugeordnet, dabei sind je Baugrundstück zwei Obstbäume zu pflanzen.

III.5. Die Maßnahmen gemäß Festsetzung I.18 werden dem Baugebiet WA IV zugeordnet.

III.6. Die Maßnahmen gemäß Festsetzung I.19 werden den Baugebieten WA V und WA VI zugeordnet.

IV. Hinweise

IV.1. Vor Beginn der Erdarbeiten im Rahmen der Erschließungs- und erstmaligen Hochbaumaßnahmen ist der vorhandene Mutterboden entsprechend ‘DIN 18915 Blatt 2’ abzuschieben, getrennt vom Unterboden zwischen zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück wieder zu verwenden.

IV.2. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluß der jeweiligen Bauabnahmen durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18916 und 18320 sowie der ‘ZTV Landschaftsbauarbeiten’ sind einzuhalten.

IV.3. Für die Fällung von Bäumen sind Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt durchzuführen.

IV.4. Aus Gründen der Einbindung der Garagen in die Landschaft wird in den Baugebieten WA IV, WA V und WA VI die flächige Begrünung der zum Altobstbestand zugewandten Garagenseiten erwünscht

IV.5. Zur landschaftsgerechten Gestaltung des Baugebietes sollen die Vorgartenbereiche gärtnerisch gestaltet werden. Aus gestalterischen Gründen ist es erwünscht, Stellplätze, Zufahrten und Zuwege mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen

IV.6. Als Verteilungsmaßstab für die den Baugebieten zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen (Zuordnung III.2.3., III.3, III.5. und III.6) wird in Anlehnung zum § 153b BauGB die überbaubare Grundstücksfläche festgelegt.

IV.7. Die Herstellung der Planunterlage M 1 :750 erfolgte durch das IBK - Ingenieurbüro Krebs auf Basis des Lageplanes des Vermessungsbüro Kulas.

IV.8. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf den Grundstücken zu versickern. Die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig.

IV.9. Die vom Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte angelegten und dokumentierten Suchschnitte erbrachten keine relevanten Bodendenkmalsindikatoren.

IV.10. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Untersuchungskorridors der Ortsumgehung Eisenhüttenstadt / Neuzelle.

IV.11. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132)

V. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2000 in Kraft.

Ergänzung gemäß Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2001 (Beschluß-Nr. 484/29/01)

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 17.09.1997 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BauGB-MaßnG (Artikel 3 des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes vom 06.05.1993) (BGBl. I S. 622) die Einleitung des Satzungsverfahrens beschlossen.

Eisenhüttenstadt, den 28.01.1998

2. Die für Ratsmeldung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs.1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art 24 JahressteuerG vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), benachrichtigt worden.

Eisenhüttenstadt, den 28.01.1998

3. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art 24 JahressteuerG vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)), ist in der Zeit vom 09.12.1997 bis 19.12.1997 durchgeführt worden.

Eisenhüttenstadt, den 28.01.1998

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 BauGB (in der Fassung der Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)) mit Schreiben vom 28.01.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.

Eisenhüttenstadt, den 30.03.1998

5. Der Hauptausschuß der Stadtverordnetenversammlung hat am 30.01.1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Eisenhüttenstadt, den 30.03.1998

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, hat in der Zeit vom 23.02.1998 bis 24.03.1998 während folgender Zeiten

montags 8 – 12 und 13 – 17 Uhr
dienstags 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
mittwochs 8 – 12 Uhr
donnerstags 8 – 12 und 13 – 17 Uhr
freitags 8 – 12 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Anmeldung nach § 3 Abs. 2 BauGB (in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)) öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann

Eisenhüttenstadt, den 30.03.1998

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Entwurf der Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung, in der Zeit vom 05.03.1999 bis 22.03.1999, während folgender Zeiten

montags 8 – 12 und 13 – 17 Uhr
dienstags 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
mittwochs 8 – 12 Uhr
donnerstags 8 – 12 und 13 – 17 Uhr
freitags 8 – 12 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Anmeldung nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in

..... bzw. durch Aushang in der Zeit vom 17.02.1999 bis 23.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Eisenhüttenstadt, den 01.06.1999

8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der in bildlichen Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Eisenhüttenstadt, den 04.05.1999

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 09.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt, den 05.10.1999

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, wurde am 09.06.1999 von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eisenhüttenstadt, den 05.10.1999

11. Der Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext sowie der Begründung, wurde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB der höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.09.1999 zur ~~Genehmigung~~ vorgelegt.
Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. ~~Innerhalb Monats.~~

Eisenhüttenstadt, den 10.01.2000

10a. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, wurde am 13.06.2001 von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eisenhüttenstadt, den 14. NOV. 2001

Bürgermeister

11a. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext sowie der Begründung, wurde gemäß § 246 Abs.1a BauGB i.V.m. §2 BbgBauGBG der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ..... ~~nogevorlegt~~.
Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht bzw. hat die Rechtsverletzungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen beanstandet.

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

12a. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbeschließenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Eisenhüttenstadt, den .....

Bürgermeister

13. Die Vorhaben- und Erschließungsplanesatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, den 10.01.2000

i.V. Bürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher

14. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.2000 im Amtsblatt 1/2000
bzw. durch Aushang im .....
in der Zeit vom ..... bis .....
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist gemäß § 10 BauGB am 01.02.2000 in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt, den 07.02.2000

i.V. Bürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher

Bürgermeister

13a. Die Vorhaben- und Erschließungsplanesatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, den 05. DEZ. 2002

Bürgermeister

Der Beschluss

14a. ~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.2001 im 02/2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.~~
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2000 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 10 FEB 2003

Bürgermeister

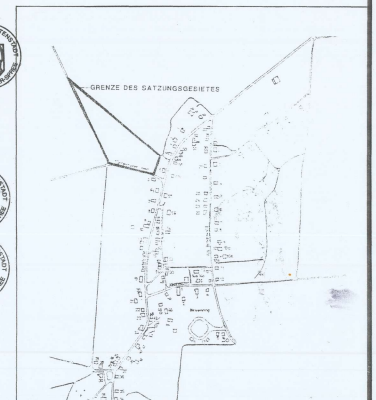

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN “FÜNFEICHENER WEG”- EISENHÜTTENSTADT, OT DIEHLO

Vorhabenträger: ÖkoPlan Oderland Eigenheimentwicklungsgesellschaft mbH, Fürstenwalder Str. 46, 15234 Frankfurt (Oder)

PROJEKT-NR.	MAßSTAB	GZ / GEP	DATUM	PLANUNG
97-011 DO 1:750		MN	07.04.99	IBK Ingenieurbüro Krebs

STAND 06 / 2001